

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

183/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Stilllegung der Pensionen der in der Vereinigten Österreichischen
Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft und sonstigen staatlichen Unternehmungen
beschäftigten Bundespensionisten.

-.-.-

Bei der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. Linz (VÖEST) steht eine grosse Zahl von Bundespensionisten, die aus verschiedenen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, in Verwendung. Diese erhielten bisher neben ihrem vertragsmässigen Entgelt, das mit Rücksicht auf die staatliche Pension niedriger als bei anderen Arbeitskollegen mit gleicher Gesamtdienstzeit bemessen sein soll, ihre wohlverdiente staatliche Pension ausbezahlt.

Mit Erlass vom 29.7.1957, Zl.100.391-23/57 an das Zentralbesoldungsamt hat das Bundesministerium für Finanzen festgestellt, dass mit Rücksicht auf den Eigentumsübergang an den deutschen Vermögenswerten nach Art.23 des Staatsvertrages nun auch die VÖEST zu jenen Unternehmungen gehört, deren Gesamtkapital sich in öffentlicher Hand befindet, dass daher das Dienstverhältnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten gemäss § 55 (2) Gehaltsüberleitungsgesetz (GÜG) einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten sei und dass demgemäss für die Dauer der Beschäftigung von Ruhe-(Versorgungs-)genussempfängern bei der VÖEST die Bestimmungen über das Ruhen der Pension während einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 GÜG) auf sie anzuwenden sind. Das bedeutet, dass die Ruhegenüsse der bei der VÖEST beschäftigten Angestellten nun ganz plötzlich bis auf weiteres stillgelegt werden, obwohl die Tatsache, dass es sich bei der VÖEST um einen verstaatlichten Betrieb handelt, bereits seit dem 16. September 1946 bekannt war. Dennoch wurde die VÖEST bisher aus verschiedenen Gründen in dienstrechtlicher Hinsicht wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen behandelt. Im guten Glauben darauf sind die erwähnten Pensionisten in den Dienst der VÖEST getreten, um mit der unzulänglichen staatlichen Pension und dem neuen Arbeitseinkommen zusammen sich und ihre Familie standesgemäss erhalten zu können. Nun wird die mühsam wieder aufgebaute wirtschaftliche Existenz und Lebenshaltung dieser fleissigen und strebsamen Leute, die schon einmal ihren Beruf und Wohnort unfreiwillig wechseln mussten, durch die nicht voraussehbare Pensionsstilllegung auf das schwerste getroffen. Wohnungsmieten können nicht mehr gezahlt werden, Kinder müssen das Studium abbrechen und ähnliche Dinge mehr.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

Da erhebt sich gebieterisch die Frage, ob die Bestimmungen des § 55 (2) GÜG, die niemals die Zustimmung der freiheitlichen Abgeordneten gefunden haben, mit unserer Verfassung im Einklang stehen und wie den in ihren Existenzen Bedrohten im Augenblick geholfen werden kann.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu sagen, dass es der in Art. 6 (1) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Freiheit der Erwerbstätigkeit widerspricht, dass die Betätigung eines Pensionisten in einem Wirtschaftsunternehmen mit der Stilllegung der durch Arbeits- und Beitragsleistung erworbenen Pension bestraft wird, ein Grund, der zweifellos dazu geführt hat, dass die Regierungsvorlage eines Pensionsstilllegungsgesetzes 1951 vom Nationalrat nicht in Behandlung genommen wurde, und dass man das Pensionsstilllegungsgesetz vom 11. 12. 1935 als Bundesverfassungsgesetz erliess. Aber auch mit der Gleichheit vor dem Gesetz ist § 55 (2) GÜG nicht vereinbar, weil es sachlich nicht gerechtfertigt ist, die Beschäftigung in einer Unternehmung, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gegenüber einer Beschäftigung in einer privatwirtschaftlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmung derart zu benachteiligen, obwohl es sich in beiden Fällen um ein privatrechtliches Dienstverhältnis in einem Wirtschaftsunternehmen handelt und obwohl auch im erstgenannten Fall nicht der Staat, sondern ein selbständiger Rechtsträger in der Form einer Aktiengesellschaft der Dienstgeber ist.

Hiezu kommt, dass es dem einzelnen Dienstnehmer nicht bekannt sein kann, ob sich im Augenblick 100 Prozent oder 90 Prozent in öffentlicher Hand befinden, und dass das rechtliche Schicksal der Dienstnehmer von dem Zufall abhängt, ob ein solches Unternehmen beispielsweise Volksaktien ausgibt oder nicht.

Sowohl verfassungsrechtlich als auch arbeitsrechtlich ist daher die Regelung des § 55 (2) GÜG abzulehnen. Die verheerende Wirkung der Pensionsstilllegung könnte aber im Augenblick dadurch hintangehalten werden, dass die VÖEST den als Betroffenen eine für die Pensionsberechnung anrechenbare Ausgleichszulage zum Gehalt gewährt oder dass der Bundesminister für Finanzen in der gemäss § 55 (3) GÜG von ihm zu erlassenden Verordnung bestimmt, dass die Ruhensbestimmungen nur auf solche Bundespensionisten anzuwenden sind, welche erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages oder nach einem noch späteren Zeitpunkt in ein verstaatlichtes Unternehmen eingetreten sind. Es sei darauf verwiesen, dass selbst der berüchtigte Entwurf eines Pensionsstilllegungsgesetzes 1951

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

die Bestimmung enthielt: "Zur Rettung der wirtschaftlichen Existenz oder bei Vorliegen sonstiger rücksichtswürdiger Umstände kann auf Ansuchen von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit Abstand genommen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit,

1. eine Regierungsvorlage einzubringen, durch welche die Bestimmungen des § 55 (2) GÜG aufgehoben oder abgeändert werden?

2. die bei der VÖEST und anderen staatlichen Unternehmungen bereits in Verwendung stehenden Bundespensionisten von der Pensionsstillegung auszunehmen oder ihnen für die Dauer der Stillegung in anderer Form einen Härteausgleich zu gewähren?

-.-.-.-.-